

## Konzept zu Verhaltensregeln und Testung zur Verhütung der Verbreitung des SARS-CoV-2 (Übersicht)

Der Aufbau und Inhalt des Konzeptes spiegelt die Anforderungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeteile und Besuche) vom 23. Dezember 2020, die Coronaschutzverordnung (in der ab 07.01.2021 gültigen Fassung) und die Coronavirus-Testverordnung wieder. Überwiegend wird in diesem Konzept aus diesen zitiert, diese Passagen sind in kursiv gekennzeichnet. Weiterführend angegebene Bezugnahmen auf Ziffern (Bsp.: 5.1, 5.2, etc.) berufen sich auf die ausliegenden Gesetzestexte.

### 1. Umgang mit infizierten Bewohnerinnen und Bewohner sowie Verdachtsfällen

- *Pflegeeinrichtungen mit SARS-CoV-2-infizierten Bewohnerinnen bzw. Bewohnern oder infiziertem Personal haben hierüber unverzüglich die zuständige untere Gesundheitsbehörde und die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zu informieren. Die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind über ein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung ebenfalls dem Grunde nach zu informieren*
- *Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen, die ausweislich eines PCR-Tests infiziert oder Kontaktpersonen ersten Grades nach Definition des RKI sind oder bei denen der konkrete Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion besteht, sind nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getrennt von den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen (abweichend von der gängigen RKI-Definition im Folgenden generell als „Isolierung“ bezeichnet). Dies betrifft auch infizierte Pflegebedürftige, die nach Abschluss der Behandlung aus einem Krankenhaus oder einer medizinischen Rehabilitation wieder in die Einrichtung zurückkehren. Ein konkreter Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht, wenn ein PoC-Test mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Besteht eine solche Testmöglichkeit nicht, gilt Gleiches bei akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere und/ oder dem Verlust von Geruchs- / Geschmackssinn.*
- *Die isolierte Versorgung erfolgt in der Regel in vorhandenen Einzelzimmern der Einrichtung. Andere Versorgungskonzepte sind möglich, sofern die Hygiene- und Schutzerfordernungen nach den jeweils geltenden Empfehlungen des RKI Anwendung finden. Die Einrichtungsleitung trifft die entsprechenden Vorkehrungen und kann dabei auch einseitig von bestehenden Verträgen zwischen der Pflegeeinrichtung und den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern abweichen. Dabei bedarf es für die isolierte Unterbringung nicht zwingend einer Anordnung durch die untere Gesundheitsbehörde. Vorbehaltlich einer richterlichen Entscheidung dürfen keine weitergehenden Freiheitsbeschränkungen im Sinne des Artikel 104*

*Absatz 2 des Grundgesetzes (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist) erfolgen. Die isolierte Versorgung erfolgt in der Regel in vorhandenen Einzelzimmern der Ein-richtung. Andere Versorgungskonzepte sind möglich, sofern die Hygiene- und Schutzanforderungen nach den jeweils geltenden Empfehlungen des RKI Anwendung finden. Die Einrichtungsleitung trifft die entsprechenden Vorkehrungen und kann dabei auch einseitig von bestehenden Verträgen zwischen der Pflegeeinrichtung und den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern abweichen. Dabei bedarf es für die isolierte Unterbringung nicht zwingend einer Anordnung durch die untere Gesundheitsbehörde. Vorbehaltlich einer richterlichen Entscheidung dürfen keine weitergehenden Freiheitsbeschränkungen im Sinne des Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist) erfolgen.*

- *Die Dauer der Isolierung ist auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Zu Beginn der Isolierung ist in Verdachtsfällen unverzüglich eine PCR-Testung vorzunehmen.*

*Die Isolierung endet:*

- *in den Fällen, in denen sie durch die untere Gesundheitsbehörde angeordnet wurde, sobald diese die Aufhebung der Isolierung veranlasst,*
- *wenn sie erfolgte, weil eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde, frühestens nach 10 Tagen (nach Symptombeginn oder Nachweis des Erregers) und wenn 48 Stunden lang Symptomfreiheit besteht und ein dann erneut vorzunehmender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat,*
- *Bei Kontaktpersonen ersten Grades nach Definition des RKI, wenn 14 Tage nach dem Kontakt keine Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gemäß RKI vorliegen. Die Isolierung kann auf 10 Tage verkürzt werden, wenn ein PCR-Test bei der betroffenen Person ein negatives Ergebnis hat. Die Testung zur Verkürzung der Isolierung der Kontaktperson darf frühestens 10 Tage nach Beginn der Isolierung erfolgen. Bei Verdachtsfällen nach Ziffer 5.2. Sätze 2 und 3, sobald nach dem Ergebnis der zu Beginn der Isolierung vorgenommenen PCR-Testung eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.*
- *Bei Verdachtsfällen nach Ziffer 5.2., sobald nach dem Ergebnis der zu Beginn der Isolierung vorgenommenen PCR-Testung eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.*

*Eine Entlassung aus der Isolierung ist auch bei Personen möglich, bei denen eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass die festgestellte Infektion nicht mehr ansteckend ist.*

## 2. Besondere Anforderungen bei Überschreitung des Wertes von 200 bei der 7-Tage-Inzidenz in einem Kreis / einer kreisfreien Stadt

*Sofern in einem Kreis / einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz über einem Wert von 200 liegt, gilt zusätzlich zu den Regelungen in den Ziffern 1 bis 10, dass bei Besucherinnen und Besuchern, die die Einrichtung mehr als einmal in der Woche besuchen, mindestens zweimal je Woche PoC-Testungen durchzuführen sind. Die Einrichtungen haben die Möglichkeit, in ihrem Testkonzept eine höhere Anzahl von regelhaften PoC-Testungen vorzusehen. Für die potentiellen Besucherinnen und Besucher ist die Durchführung des PoC-Tests keine Zugangsvoraussetzung. Sofern im Einzelfall die Kapazitäten einer Einrichtung die Erfüllung der genannten Mindestanforderungen nicht zulassen, kann die zuständige WTG-Behörde nach Prüfung der von der Einrichtung vorzutragenden Gründe Ausnahmen zulassen.*

*Die erhöhten Anforderungen treten in dem betroffenen Kreis / der betroffenen kreisfreien Stadt außer Kraft, wenn der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 200 eine Woche lang unter-schritten wird.*

## 3. Aufnahmeverfahren

- *Bei Neu- oder Wiederaufnahmen in eine Pflegeeinrichtung, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person durchzuführen. Sofern die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus erfolgt, hat das Krankenhaus diese Testung durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die Pflegeeinrichtung darf das Testergebnis nicht älter als 48 Stunden sein*
- *Am Tag der Aufnahme ist durch die Pflegeeinrichtung bei Pflegebedürftigen ein Kurzscreening inklusive Temperaturmessung durchzuführen. Sind Pflegebedürftige selbst nichtauskunftsfähig, ist mit Vertretungsberechtigten ein Gespräch zu führen, in dem festzustellen ist, inwieweit seit der erforderlichen PCR-Testung 48 Stunden vor Aufnahme Risikokontakte bestanden haben oder ob Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestehen. Für den Fall, dass sich durch das Kurzscreening Hinweise auf eine mögliche Infektion ergeben, ist zusätzlich ein PoC-Test durchzuführen*
- *Nach der Aufnahme ist die aufgenommene Person verpflichtet, bei einem Verlassen des Zimmers einen Mund-Nase-Schutz zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten. Diese Verpflichtung endet, wenn das Ergebnis einer am sechsten Tag nach der Aufnahme durchzuführenden PCR-Testung negativ ist. Des Weiteren müssen die Hygieneregeln in Bezug auf Niesen, Husten und Händewaschen konsequent beachtet werden*
- *Sofern im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgestellt wird, dass bei der aufgenommenen Person eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt oder der konkrete Verdacht einer Infektion im Sinne der bei Ziffer 5.2. vorgenommenen Definition besteht, ist entsprechend der Ziffern 5.2. bis 5.4. zu verfahren. Dies gilt nicht bei Personen, bei denen eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass die festgestellte Infektion am Tag der Aufnahme nicht mehr ansteckend ist*

## **Begründung:**

*Die Rückkehr nach einem Verlassen der Einrichtung im Sinne der Ziffer 4 gilt nicht als Neu- oder Wiederaufnahme.*

*Aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte der betroffenen Personen wird - abweichend von den Empfehlungen des RKI - eine Isolierung zu Beginn der Versorgung in der Pflegeeinrichtung nicht mehr regelhaft für erforderlich gehalten. Beim Verlassen des Bewohnerzimmers sollen diese Personen bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses der zweiten Testung aber einen Mund-Nase-Schutz verwenden und - wenn möglich - den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen beachten, um das Risiko für die anderen Bewohnerinnen und Bewohner zu minimieren. Von dieser Verpflichtung sollte abgewichen werden, wenn gesundheitliche Gründe bei der aufgenommenen Person dies verhindern. Als gesundheitlicher Grund gilt auch die mangelnde Einsichtsfähigkeit der aufgenommenen Person. In diesen Fällen sollten alternative Hygiene- und Schutzmaßnahmen soweit möglich beachtet und umgesetzt werden.*

*Für den möglichen Fall, dass die am sechsten Tag nach der Aufnahme vorzunehmende Testung positiv ausfällt bzw. bereits vor dem Vorliegen des Ergebnisses dieser Testung Symptome einer COVID-19-Erkrankung auftreten, können aufgrund des eng begrenzten Zeitraums die dann auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde vorzunehmenden Testungen im Rahmen der Kontaktnachverfolgung auf einen begrenzten Personenkreis beschränkt bleiben.*

## **4. Auszug aus der Coronaschutzverordnung (in der ab dem 07.01.2021 gültigen Fassung)**

- *Das Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtungen nach Absatz 2, die die zum Aufenthalt von Patienten und Bewohnern dienenden Räume betreten, sind mindestens an jedem dritten Tag auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion (mindestens mittels PoC-Antigen-Schnelltest) zu testen. Dies gilt auch für das Personal ambulanter Pflegedienste, soweit es Kontakt zu den Pflegebedürftigen hat. Die in diesem Absatz genannten Beschäftigten haben beim unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen eine FFP2-Maske zu tragen*
- *Für Besucher der Einrichtungen nach Absatz 2 ist das Tragen einer FFP2-Maske obligatorisch, soweit dies nicht individuell aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt. Ihnen soll soweit möglich vor dem Besuch ein PoC-Antigen-Schnelltest empfohlen und angeboten werden*

In unserer Einrichtung ist das Tragen einer FFP2-Maske für alle Besucherinnen und Besucher auf Grund der aktuellen hohen Fallzahlen vorgeschrieben. Wenn die Besucherinnen und Besucher keine FFP2-Maske besitzen, bekommen sie diese zu Beginn ihres Besuches durch den Betreuungsdienst ausgehändigt

- *Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen nach Absatz 2 sind soweit möglich einmal in der Woche durch PoC-Antigen-Schnelltests zu testen. Sofern die Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtungen verlassen, sind sie bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Antigen-Schnelltest zu testen*

## 5. Kurzscreenings des Personals, der Pflegebedürftigen und der Besucherinnen und Besucher

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung müssen zu Beginn des Dienstantritts ein Kurzscreening ausfüllen und unterschreiben. Um die Körpertemperatur ermitteln zu können, liegt auf allen Wohnbereichen ein Stirnthermometer zur kontaktfreien Temperaturmessung bereit. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind selber dafür verantwortlich, dass dieses Kurzscreening lückenlos und gewissenhaft ausgefüllt ist. Die Kurzscreenings werden in einer Ablage abgelegt und vier Wochen aufgehoben. Nach den vier Wochen werden die Kurzscreenings in einer Datentonne (befindet sich in der Verwaltung) verworfen
- Sämtliche Pflegebedürftige der Einrichtung füllen kein papiergestütztes Kurzscreening aus. In der EDV-gestützten Dokumentation ist für jeden Pflegebedürftigen eine verbindliche Maßnahme geplant, welche täglich abgezeichnet und durch einen Bericht ergänzt wird. In diesem Bericht wird Bezug auf das aktuelle Wohlbefinden und ggf. vorliegende Erkältungs- oder Krankheitssymptome genommen
- *Bei den Besucherinnen und Besuchern ist bei jedem Besuch ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen ersten Grades gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) einschließlich Temperaturmessung durchzuführen. Ein Zutritt zu der Einrichtung ist nur möglich, wenn sich bei dem Kurzscreening keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucherin bzw. den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte. Sofern seitens der Besucherin oder des Besuchers die Mitwirkung am Kurzscreening verweigert wird, hat die Einrichtungsleitung den Zutritt zu versagen. Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren (steht im Eingangsbereich bereit)*

## 6. Termine für Testungen mittels PoC-Antigen-Schnelltest

In unserer Einrichtung sind die Termine für die PoC-Antigen-Schnelltest wie folgt aufgeteilt:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:  
**Montags, mittwochs und freitags jeweils von 11:00 - 14:00 Uhr**
- Bewohnerinnen und Bewohner:  
**Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung verlassen, sind bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Test zu testen und regulär einmal wöchentlich**
- Besucherinnen und Besucher:  
**Montags: 15:00 - 19:00 Uhr**  
**Mittwochs: 09:00 - 11:00 Uhr**  
**Freitags: 09:00 - 11:00 Uhr**  
**Wochenende: Auskunft durch den Betreuungsdienst**

Besucherinnen und Besucher unserer Einrichtung werden durch den Betreuungsdienst, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflege und auch durch Aushänge/ Auszüge auf der Internetseite, auf die Testzeiten hingewiesen. Unsere Einrichtung spricht eine klare Empfehlung zu PoC-Antigen-Schnelltests aus. Verpflichtende Schnelltests für Besucherinnen und Besucher kann unsere Einrichtung auf Grund mangelnder Testkapazitäten nicht durchführen.

## 7. Testdurchführungen und persönliche Schutzausrüstung

In unserer Einrichtung sind folgende Pflegefachkräfte geschult und führen die PoC-Antigen-Schnelltest in der Einrichtung durch:

- Frau Iris Spiecker
- Frau Jessica Radko
- Frau Andrea Klinkosch
- Frau Daniela Moske
- Frau Valentina Vuckovic
- Frau Sabrina Karkosch
- Frau Lisa Korsten
- Frau Sarah Markovic

Die Schulungen dieser Mitarbeiterinnen erfolgten durch den ärztlichen Direktor der angrenzenden Fachklinik 360°.

Um die PoC-Antigen-Schnelltests entsprechend der hygienischen Vorgaben und Richtlinien durchführen zu können, sind alle testenden Mitarbeiterinnen mit folgender Schutzausrüstung ausgestattet:

- Schutzkittel
- Haarhaube
- FFP2-Maske
- Unsterile Handschuhe
- Schutzvisier für das gesamte Gesicht

Das notwendige Schutzmaterial wird im Besprechungsbüro (Raum 008), wie auch im Materiallager (im Keller) gelagert. Beide Räume sind ausschließlich über einen Generalschlüssel zu öffnen und zu schließen. Für Testungen am Wochenende liegt auf den Wohnbereichen ebenfalls eine Auswahl an Schutzmaterialien bereit. Die Wohnbereichsleitungen der jeweiligen Wohnbereiche sind dafür verantwortlich, dass dieses Schutzmaterial auch immer zur Verfügung steht. PoC-Antigen-Schnelltests liegen in kleiner Anzahl ebenfalls auf den Wohnbereichen bereit, um zu jeder Zeit Zugriff auf die Schnelltests zu haben. Die PoC-Schnelltests sind im BTM-Schrank unter Verschluss und werden bei Benutzung auf einer entsprechenden Liste ausgetragen.

## 8. Coronavirus-Testverordnung

Die Coronavirus-Testverordnung liegt auf allen Wohnbereichen, im Betreuungsdienst, wie auch im Eingangsbereich für alle Besucherinnen und Besucher unserer Einrichtung aus.

## 9. Ansprechpartner

Folgende Personen sind zu allen Fragen auskunftsberechtigt:

- Frau Iris Spiecker (Einrichtungsleitung); Telefon: 02102/208-224
- Frau Jessica Radko (stellvertretende Einrichtungs- und Pflegedienstleitung); Telefon: 02102/208-225
- Frau Lisa Korsten (stellvertretende Pflegedienstleitung); Telefon: 02102/208-280
- Frau Andrea Klinkosch (Leitung Betreuungsdienst); Telefon: 02102/208-228

Dieses Konzept, wie auch die aktuelle Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die aktuelle Coronaschutzverordnung und die Coronavirus-Testverordnung liegen auf allen Wohnbereichen, im Betreuungsdienst, in der Verwaltung und im Eingangsbereich (für die Besucherinnen und Besucher) aus. Des Weiteren sind alle vier Fassungen in das einrichtungsinterne Intranet und auf der Internetseite der Einrichtung implementiert.

Freigabe: I. Spiecker	Autor/In: D. Maske		Seite 7 von 7
Freigabedatum: 12.01.2021	QM: DM	Datelt: Konzept zu Verhaltensregeln und Testung zur Verhütung der Verbreitung des SARS-CoV-2 (Übersicht)	Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre